

Umgang mit Freizügigkeitsguthaben

Christian Affolter

Finanzratgeber Kurt (Alter 62) ist Lehrer. Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat hatte zur Folge, dass er seit 2015 einen Teil seiner beruflichen Vorsorgeguthaben ausserhalb der Pensionskasse in Form eines Freizügigkeitskontos hält.



Christian Affolter, Betriebsökonom FH, ist Partner bei der Glauser+Partner Vorsorge AG in Bern. GLAUSER+PARTNER ist offizieller Finanzratgeber von Bildung Bern und berät deren Mitglieder in Vorsorge-, Steuer- und Vermögensfragen. Mehr:

www.glauserpartner.ch

Freizügigkeitsguthaben

Guthaben bei einer Freizügigkeitsstiftung müssen nach Gesetz in die aktive Pensionskasse eingebracht werden. Mit dieser Regelung wird abgesichert, dass Guthaben aus der beruflichen Vorsorge immer den versicherten Personen zugeordnet werden können und dem Sozialversicherungsgedanken dienen.

Besteht kein Pensionskassenanschluss, können die Guthaben bis zum Bezug in einem Depot, einer Police oder auf einem Konto gehalten werden.

Der Anteil von Freizügigkeitsguthaben, welche den Eigentümern nicht mehr zugeordnet werden kann, übersteigt die Schwelle von 5 Milliarden Franken deutlich. Diese stammen oftmals von Personen, die ins Ausland gezogen sind oder mehrfach den Arbeitgeber gewechselt haben.

Die Praxis zeigt, dass Freizügigkeitsguthaben eine durchschnittliche Halbtendenz von über fünf Jahren aufweisen.

Sind Guthaben von Ihnen verschollen?

Falls Sie vermuten, dass Guthaben von Ihnen verschollen sind, empfiehlt sich die direkte Abklärung. Mit den Angaben zu Arbeits-, Wohn- und Namensdetails sowie den dazu passenden Zeiträumen versucht die Zentralstelle 2. Säule herauszufinden, ob Sie noch etwas zugute haben. <https://sfbvg.ch/aufgaben/suchenach-guthaben>

Anpassung der Bezugsregeln

Bis Anfang 2024 galt, gemäss Art. 16 FZV, dass Freizügigkeitsguthaben «frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des

Rentenalters» bezogen werden dürfen. Kurt hätte gemäss dieser Regelung die Guthaben bis Alter 70 in der Vorsorge belassen können. Sein Vorteil wäre gewesen, dass er bis Alter 70 keine Steuern für dieses Guthaben hätte bezahlen müssen. Weder Einkommenssteuern auf den Erträgen noch Vermögenssteuern auf dem Guthaben selber.

Mit der Reform AHV 21, wurden – von den Medien kaum thematisiert – die Bezugsregeln für Freizügigkeit angepasst. Die Bezüge aus der Vorsorge sollen neu jenen der dritten Säule nachempfunden werden. Somit kann Kurt das Vorsorgeguthaben nur noch bis maximal Alter 65 in der Vorsorge belassen. Darüber hinaus wäre der Verbleib in der Vorsorge nur bei Weiterführung der Arbeitstätigkeit bis maximal Alter 70 möglich. Zum spätesten Bezug der Guthaben lesen wir heute in Art. 16 FZV: «**Sie werden beim Erreichen des Referenzalters fällig**» (für Kurt mit Alter 65).

Übergangsfrist

Die Regelung ist seit 1.1.2024 in Kraft, inklusive einer Übergangsfrist von

fünf Jahren. Somit ist bis 1.1.2029 die Fortführung von Freizügigkeitsguthaben bis fünf Jahre über das Erreichen des Rentenalters hinaus möglich.

Was tut Kurt?

Kurt beendet seine Lehrtätigkeit und bezieht die Rente. Seit einigen Jahren und über die Pensionierung hinaus arbeitet er im Unternehmen seiner Tochter einen halben Tag pro Woche mit. Sein Freizügigkeitsguthaben hatte er komplett vergessen. Aufgrund einer Diskussion mit einem Finanzplaner fällt Kurt wieder ein, dass noch ein Betrag in der Freizügigkeit schlummert.

Darf er diesen aufgrund seiner bestehenden Arbeitstätigkeit weiterführen?

Kann er steuern, wie das Guthaben angelegt wird?

Darf er das Guthaben in die Pensionskasse der Firma seiner Tochter einbringen?

Es stellen sich steuerliche, juristische und anlagentechnische Fragen. Die saubere Abklärung im Einzelfall ist nötig.

Budgetservice GLAUSER+PARTNER

Unsere bewährte Ausgabentabelle finden Sie hier:

www.glauserpartner.ch/budgetrechner

Sie bietet zwei wesentliche Vorteile: Erstens rechnet sie die Ausgaben automatisch nach Monat und Jahr zusammen. Zweitens ist sie als übersichtliche Checkliste aufgebaut. Damit ist sichergestellt, dass keine Ausgaben vergessen gehen.

Publikationen GLAUSER+PARTNER

Unter www.glauserpartner.ch/publikationen finden Sie viel kompaktes Wissen zu den Themen Pensionsplanung und Vermögensverwaltung:

Übrigens: Als Mitglied von Bildung Bern erhalten Sie 10% Rabatt auf die Beratungskosten bei GLAUSER+PARTNER. Das Erstgespräch ist kostenlos und unverbindlich.